

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 029/FB2/2020



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtausschuss	18.05.2020	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	08.06.2020	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Brandschutzbedarfsplan der Großen Kreisstadt Eilenburg

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gemäß Anlage.
2. Er tritt am 07.04.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt der bisherige Brandschutzbedarfsplan, beschlossen am 04.06.2007, außer Kraft.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, Stand 10. August 2015, sind die örtlichen Brandschutzbehörden sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand 15. September 2012, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausstattung einen Brandschutzbedarfsplan auf.

Bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde
2. die Art und Nutzung der Gebäude
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde
6. die Löschwasserversorgung
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit von Einsatzorten.

Um diese Untersuchung mit einer Struktur zu versehen, wurde seitens des Freistaates Sachsen den Gemeinden im Jahr 2005 eine Empfehlung zum Brandschutzbedarfsplan an die Hand gegeben, die es ermöglicht, nicht nur nach gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Feuerwehrdienstvorschriften und allgemein gültigen Regeln, sondern auch nach dem Stand der Technik zu verfahren.

Die Stadt Eilenburg hat auf der Grundlage dieser Empfehlung im Jahr 2007 den ersten Brandschutzbedarfsplan vorgelegt. Seither erfolgte keine Aktualisierung.

Bei neu zu beantragenden Fördermitteln für die Ausstattung und Unterhaltung der Feuerwehr, ist ein aktueller Brandschutzbedarfsplan unabdingbar. Bei der hier vorgelegten Unterlage handelt es sich um die erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, die sich ebenfalls an den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans orientiert.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	siehe Auswertung digitale Beteiligung Stadtausschuss
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	